



Kirchgemeindeverband der röm.- kath. Kirchgemeinden
Pastoralraum Bern Oberland

Beschluss vom 3. Februar 2026:

Der Vorstand und die Pastoralraumleitung erlassen einstimmig die folgende

RICHTLINIE

über die Zuteilung der Stellen auf die Kirchgemeinden im Pastoralraum Bern Oberland (ZR)

Grundlagen

- Entwurf aufgrund der Ergebnisse des Workshops vom 6. Juni 2025
- Vernehmlassung vom 25. Juni bis 30. September 2025 mit den Delegierten der Kirchgemeinderäte und den pastoralen Leitungspersonen im Kirchgemeindeverband / Pastoralraum Bern Oberland. Die Summerschool hat sich ebenfalls vernehmen lassen.
- Protokoll Vorstandssitzung vom 5. November 2026 mit Modellrechnungen

Abkürzungen

KG = Kirchgemeinde

KV = Kirchgemeindeverband

LK = Landeskirche

PR = Pastoralraum

PRL = Pastoralraumleitung (PR-Leiter und leitender Priester PR)

LKR = Reglement der röm.-kath. Landeskirche Bern über die Zuteilung der von der Landeskirche aus dem Kantonsbeitrag finanzierten Stellen vom 23.11.2024

1 Zweck

Diese Richtlinie regelt die Verteilung der von der Landeskirche dem Pastoralraum zugeteilten Stellen auf die Kirchgemeinden bzw. dem Pastoralraum. Sie gilt für Anstellungen der von der Landeskirche und dem Bistum für den Dienst anerkannten Personen.

2 Ausnahmen

Von dieser Richtlinie kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden.

Steht für die Einhaltung des Verteilschlüssels zu wenig Personal zur Verfügung, entscheidet der Vorstand über die Zuteilung des Personals in Abweichung vom rechnerischen Verteilschlüssel auf Antrag der Pastoralraumleitung.

Er beachtet dabei insbesondere die spezifischen Bedürfnisse, die Grösse und die Lage der Pfarreien.

3 Seelsorgliche Betreuung der Pfarreien

Bei der Zuteilung der Stellen im Pastoralraum ist dafür zu sorgen, dass jede Pfarrei seelsorgerlich betreut wird.

4 Solidarität

Die Seelsorge im Pastoralraum versteht sich im Rahmen der Seelsorgeplanung als gemeinsame und solidarische Aufgabe aller Pfarreien. Jede im Rahmen dieser Vorschriften angestellte Person unterstützt die Seelsorge im gesamten Pastoralraum solidarisch im Sinne der Mitverantwortung.

5 Die solidarische Zusammenarbeit in der Seelsorge wird im Pastoralraum koordiniert und organisiert.

6 Zentralpfarreien

Zentralpfarreien für die Gewährleistung der priesterlichen Dienste sind Thun und Interlaken. Sie werden in der Zuteilung der Priester priorisiert.

7 Vorstand

Der Vorstand erlässt mit der Pastoralraumleitung die Richtlinien für die Zuteilung der Stellen auf die Kirchgemeinden.

8 Pastoralraumleitung

Die Pastoralraumleitung ist im Rahmen ihrer durch das Statut des Pastoralraums gegebenen Aufgaben und Kompetenzen und des in der Missio erteilten Auftrags für die Umsetzung zuständig.

9 Zuteilung der Stellen

Die Zuteilung der Stellen auf den Kirchgemeindevorstand / Pastoralraum erfolgt nach den Vorschriften der Landeskirche.

10 Die Verteilung im Kirchgemeindevorstand / Pastoralraum auf die Pfarreien erfolgt nach folgender Rechnung:

Vom Total der durch die Landeskirche dem Pastoralraum insgesamt zugeteilten und effektiv verfügbaren Stellen werden für die **Pastoralraumleitung** in einer oder mehreren Personen 30 Stellenprozente sowie die übrigen regionalen, von der Landeskirche finanzierten Stellen abgezogen.

Der Vorstand kann den Anteil der **Pastoralraumleitung** aus wichtigen Gründen anpassen.

10 % des übrig bleibenden Anteils aller Pfarreien wird als Grundfixum für die Leitungsaufgaben zu gleichen Teilen auf alle Pfarreien verteilt.

Der Rest des Anteils aller Pfarreien wird proportional nach Mitgliederzahl auf die Pfarreien verteilt.

Massgeblich ist die Mitgliederzahl gemäss Verteilschlüssel der Jahresrechnung des Vorjahres.

11 Ausgleich unter den Pfarreien

Überzählige oder fehlende Stellenprozente über 10 % sollen durch pastorale Dienste im Pastoralraum grundsätzlich ausgeglichen werden.

Die Pastoralraumleitung ist im Rahmen ihrer kirchenrechtlichen Kompetenzen für den Ausgleich und das Controlling zuständig.

12 Überprüfung des Verteilschlüssels

Der Verteilschlüssel wird jährlich nach Vorliegen der neuen Mitgliederzahlen aktualisiert und bei neuen Stellenbesetzungen zu Rate gezogen. Bestehende Anstellungsverträge werden nach Möglichkeit nicht tangiert; die Ausgleichspflicht bleibt grundsätzlich vorbehalten.

13 Priesterliche Dienste

Zur Sicherstellung der priesterlichen Dienste in allen Pfarreien werden diese bei Bedarf im Pastoralraum organisiert. Diesfalls können Priester und allenfalls weitere Pfarreiseelsorgerinnen und -seelsorger in Abweichung vom Verteilschlüssel und unter Beachtung der kirchenrechtlichen Vorgaben direkt vom Verband angestellt werden.

14 Anstellungsbehörden

Anstellungsbehörde bei Aufteilung einer Stelle auf verschiedene Kirchgemeinden ist die Kirchgemeinde mit dem höchsten Pensum der zugeteilten Stelle. Die Dienste für die anderen Pfarreien können unter den betroffenen Kirchgemeinden vertraglich geregelt werden. Alternativ ist eine gemeinsame Anstellung in mehreren Kirchgemeinden möglich.

15 Pastoralraumstellen

Bei Pastoralraumstellen erfolgt die Anstellung durch den Kirchgemeindevorstand anstelle einer Kirchgemeinde.

16 Spesen

Die Spesen können mit der Kirchgemeinde abgerechnet werden, für die die Dienste erbracht werden. (Reisespesen, Kilometer-Entschädigung gemäss TCS, Verpflegung)

17 Differenzbereinigung

Können sich die PRL und die KG-Behörden über die Zuteilung der zugesprochenen Stellen im PR nicht einigen, setzen sie ein Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht setzt sich paritätisch aus den betroffenen Parteien zusammen. Diese wählen eine neutrale vorsitzende Person.

18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 4. Januar 2026 in Kraft.

Thun, den 3. Februar 2026

Der Präsident:

Remo Berlinger

Die Sekretärin:

Laura Marti